

**Satzung der Stadt Bad Krozingen über die 1. Änderung
(Erweiterung) der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet
„An der B3“
(1. Erweiterung des Sanierungsgebietes)**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in seiner Sitzung am 29.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die am 01.12.2010 rechtskräftig gewordene Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „An der B3“ (Sanierungssatzung), wird um die Flurstücke Nr. 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2093 (teilweise) und 2109 (teilweise) in südlicher Richtung und im Ortskern um das Flurstück Nr. 20 erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

**§ 2
Verfahren**

Die Durchführung der Sanierung erfolgt weiterhin im umfassenden Verfahren. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB findet weiterhin Anwendung.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Frist für die Durchführung**

Die Sanierungsmaßnahme soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb einer Frist von maximal 15 Jahren ab Rechtskraftdatum und damit bis zum 31.12.2024 durchgeführt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

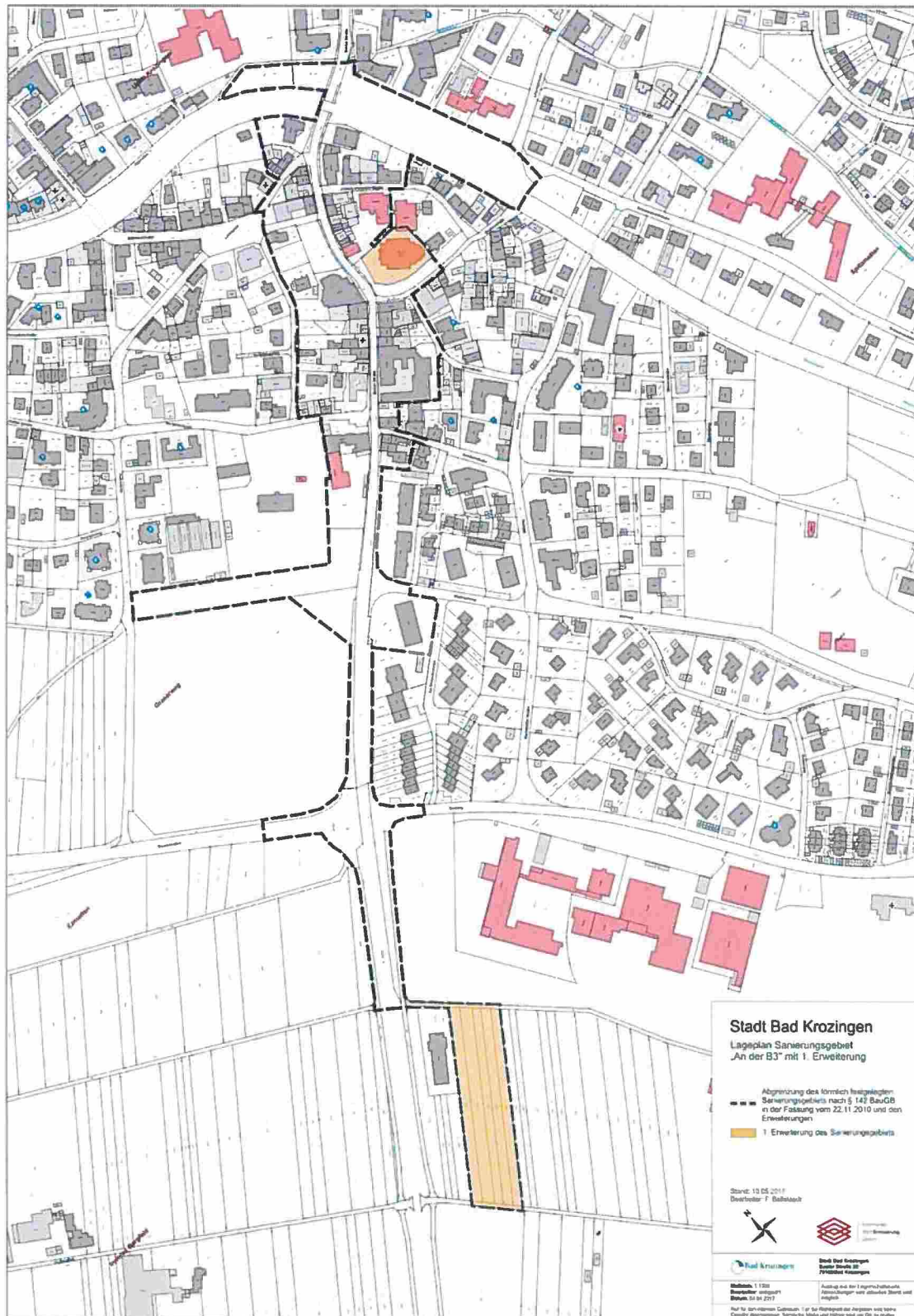
- (1) Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im „Stadtanzeiger Bad Krozingen“.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des „Stadtanzeiger Bad Krozingen“.



Bad Krozingen, 29.05.2017

Volker Kieber
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan des Sanierungsgebiets „An der B3“ mit 1. Erweiterung



Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Bad Krozingen, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Satzungsänderung

Satzung der Stadt Bad Krozingen über die 1. Änderung (Erweiterung) der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „An der B3“ (1. Erweiterung des Sanierungsgebietes)

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in seiner Sitzung am 29.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Die am 01.12.2010 rechtskräftig gewordene Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „An der B3“ (Sanierungssatzung), wird um die Flurstücke Nr. 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2093 (teilweise) und 2109 (teilweise) in südlicher Richtung und im Ortskern um das Flurstück Nr. 20 erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Durchführung der Sanierung erfolgt weiterhin im umfassenden Verfahren. Die An-

wendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB findet weiterhin Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb einer Frist von maximal 15 Jahren ab Rechtskraftdatum und damit bis zum 31.12.2024 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im „Stadtanzeiger Bad Krozingen“.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des „Stadtanzeiger Bad Krozingen“.

Bad Krozingen, 29.05.2017

gez. **Volker Kieber**

-Bürgermeister-

Anlage:

Lageplan des Sanierungsgebiets „An der B3“ mit 1. Erweiterung

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Bad Krozingen, Basler Straße 30, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

